

Satzung

über die steuerbegünstigenden Zwecke der städtischen Kindertagesstätten, der städtischen Musikschule, des Erkenbert-Museums, der Stadtbücherei und des Schullandheims Hertlingshausen vom 23. Dezember 2002

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419/BS 2020-1) i.d.F. vom 31. Januar 1004 (GVBl. S. 29), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

städtische Kindertagesstätten

Die Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (**-KitaS-**) vom 08. Juli 1992 i.d.F. des 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

In § 1 "Einrichtungen und Zwecke" werden folgende Absätze angefügt:

- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Artikel 2

städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz)

Die Satzung für die städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) – Musikschulsatzung (**MusschulS**) vom 15. Juni 1998 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 08. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

In § 2 "Aufgabe" werden folgende Absätze angefügt:

- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung der Musikschule verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Artikel 3

Erkenbert-Museum

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Erkenbert-Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Träger dieser Einrichtung ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Erkenbert-Museum hat die Aufgabe, Gegenstände aus der Vergangenheit des Frankenthaler Raums, seiner Bewohner und ihrer Beziehung zur Umwelt zu sammeln und darzustellen.

- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, sowie des Heimatgedanken.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege der Kunstsammlung, Durchführung von Sonderausstellungen, Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten.
- (4) Mit dem Betrieb des Erkenbert-Museums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb des Erkenbert-Museums selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Erkenbert-Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Artikel 4

Stadtbücherei

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Träger der Stadtbücherei ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Medien, der Unterhaltung der Bücherei und die Durchführung von Lesungen.

- (3) Mit dem Betrieb der Stadtbücherei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb der Stadtbücherei selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Artikel 5

Schullandheim Hertlingshausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schullandheim Hertlingshausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Träger des Schullandheims ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Schullandheim ist in erster Linie eine pädagogische, die Schule ergänzende Einrichtung. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise verbunden werden. Die Unterhaltung des Schullandheims dient der Förderung von Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe.
- (2) Durch den Aufenthalt soll die Gesamtentwicklung der Schüler gefördert werden. Die Selbständigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Erlebnisfähigkeit sollen gestärkt und entwickelt werden. In der täglichen Gemeinschaften mit der Gruppe sollen Sensibilität und Hilfsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit und Toleranz entwickeln sowie die Bewältigung von Konflikten erlernt werden.
- (3) Mit dem Betrieb des Schullandheims werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb des Schullandheims selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schullandheims fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 23. Dezember 2002

Wieder
Oberbürgermeister

Obige Satzung wurde am 28.12.2002
in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz"
veröffentlicht.
Gemäß Artikel 6 tritt die Satzung am
29.12.2002 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 09.01.2003
- Rechtsamt -